

Der Senat der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S. 931) in der Fassung vom 01.11.2023 (GVBl. I S. 456, 472) am 20.03.2024 die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen für weiterbildende Zertifikatskurse an der Philipps-Universität Marburg beschlossen:

**Allgemeine Bestimmungen
für weiterbildende Zertifikatskurse
an der Philipps-Universität Marburg
vom 20. März 2024**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und Zuständigkeiten**
- § 2 Ziele und Abschluss des Zertifikatskurses**
- § 3 Gebühren**
- § 4 Zugangsvoraussetzungen**
- § 5 Dauer und Kursbeginn**
- § 6 Aufbau des Zertifikatskurses**
- § 7 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht**
- § 8 Prüfungsausschuss**
- § 9 Aufgaben des Prüfungsausschusses**
- § 10 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**
- § 11 Anerkennung von Leistungen**
- § 12 Prüfungen**
- § 13 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge**
- § 14 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und -abmeldung**
- § 15 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**
- § 16 Familienförderung und Nachteilsausgleich**
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

§ 18 Leistungsbewertung und Notenbildung

§ 19 Wiederholung von Prüfungen

§ 20 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

§ 21 Zeugnis, Zertifikat, Leistungsübersicht und Teilnahmebescheinigung

§ 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlagen

Anlage 1: Musterordnung für eine Zertifikatsordnung

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeiten

(1) Diese Allgemeinen Bestimmungen gelten unmittelbar für alle weiterbildenden Zertifikatskurse der Philipps-Universität Marburg. Weiterbildende Zertifikatskurse (nachfolgend „Zertifikatskurse“) sind dabei alle Angebote im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung nach § 20 HessHG, die keine weiterbildenden Masterstudiengänge oder weiterbildenden Bachelorstudiengänge sind.

(2) Zertifikatskurse werden nach Zustimmung des Fachbereichsrats auf Beschluss des Präsidiums eingerichtet. Die Fachbereiche erlassen auf Basis dieser Allgemeinen Bestimmungen für jeden Zertifikatskurs fachspezifische Regelungen (nachfolgend „Zertifikatsordnung“), die anschließend vom Präsidium genehmigt werden. Hierbei soll die als Anlage 1 beigelegte verbindliche Musterordnung verwendet werden.

§ 2 Ziele und Abschluss des Zertifikatskurses

(1) Weiterbildende Zertifikatskurse bieten je nach Anforderungsniveau entweder eine vertiefte Ausbildung in einem spezifischen Fachgebiet, fachspezifisches Wissen für ausgewählte Berufsgruppen oder allgemeine Inhalte für an wissenschaftlichen Themen interessierte Personen. Die Weiterbildung soll Anleitung zum eigenständigen, kritischen Denken und zum wissenschaftlichen Arbeiten geben. Mit der Teilnahme an einem weiterbildenden Zertifikatskurs kann entweder eine Zusatzqualifikation im eigenen Beruf oder in einem anderen Fachgebiet erworben werden.

(2) Die Zertifikatsordnung beschreibt Qualifikationsziele des Zertifikatskurses und legt dar, welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben sollen. Mit der erfolgreichen Absolvierung des Zertifikatskurses wird nachgewiesen, dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Die Zertifikatsordnung kann vorsehen, dass der Zertifikatskurs auch ohne Prüfungsleistungen abgeschlossen werden kann. Bei Abschluss eines Zertifikatskurses ohne Prüfungsleistungen wird lediglich die Teilnahme bestätigt. Auf § 25 Abs. 5 (regelmäßige Teilnahme) wird verwiesen. Leistungspunkte und ein Zertifikat werden in diesen Fällen nicht erteilt.

(4) Mit der erfolgreichen Absolvierung des Zertifikatskurses wird kein Hochschulabschluss gem. § 18 Abs. 1 HessHG sowie kein Hochschulgrad gem. § 26 HessHG erworben. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Zertifikatskurses werden nicht immatrikuliert.

§ 3 Gebühren

(1) Für Zertifikatskurse werden nach § 20 Abs. 5 Satz 1 HessHG insgesamt kostendeckende Entgelte erhoben. Die Höhe der Gebühren sowie die Zahlungsmodalitäten regelt eine

Gebührensatzung, die vom Präsidium der Philipps-Universität erlassen wird. Die Gebühr ist auf Basis einer Vollkostenkalkulation zu ermitteln.

(2) Die Zertifikatsordnung kann vorsehen, dass auch einzelne Teile (Module oder Lehrveranstaltungen) des Zertifikatskurses gebucht werden können. Die Entscheidung, für welche Zertifikatsteile im jeweiligen Durchgang von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden kann, liegt bei der akademischen Leitung des Zertifikatskurses. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen gelten sowohl die Zugangsvoraussetzungen des Zertifikatskurses als auch des jeweiligen Moduls.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für einen Zertifikatskurs ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung sowie einer einschlägigen Berufserfahrung von i.d.R. nicht weniger als einem Jahr nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Die Zertifikatsordnung kann weitere Zugangsvoraussetzungen festlegen und die geforderte Berufserfahrung näher spezifizieren. Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit der Berufserfahrung entscheidet im Zweifel der Prüfungsausschuss.

(3) Zusätzlich zu den Voraussetzungen, die den Zugang zum Zertifikatskurs eröffnen, können im Rahmen der Zertifikatsordnung spezifische Teilnahmevoraussetzungen zu einzelnen Modulen des Zertifikatskurses festgelegt werden, deren Vorliegen erst beim Zugang zum Modul oder zur Modulprüfung nachzuweisen ist. Es sind nur solche Teilnahmevoraussetzungen zu formulieren, die für die Teilnahme am Modul unbedingt erforderlich sind.

(4) Ausländische Interessierte für einen Zertifikatskurs, in dem die Unterrichtssprache Deutsch ist, müssen einen Sprachnachweis gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen in der jeweils gültigen Fassung vorlegen.

(5) Die Zertifikatsordnung kann eine maximale Teilnehmerzahl eines Zertifikatskurses bestimmen. Ferner kann sie für den Fall, dass mehr Bewerbungen eingehen als Plätze verfügbar sind, Kriterien festlegen, nach denen die Plätze vergeben werden.

§ 5 Dauer und Kursbeginn

(1) Die Dauer sowie der vorgesehene Angebotsturnus des Zertifikatskurses sind in der Zertifikatsordnung festgelegt.

(2) Zertifikatskurse der wissenschaftlichen Weiterbildung müssen gem. § 20 Abs. 5 HessHG kostendeckend angeboten werden. Der Beginn eines Zertifikatskurses ist daher nur gewährleistet, sofern sich ausreichend Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemeldet haben, um den Kurs kostendeckend durchführen zu können. Nach einer Unterbrechung des Zertifikatskurses durch die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer kann die Fortführung desselben zu einem späteren Zeitpunkt nicht gewährleistet werden.

§ 6 Aufbau des Zertifikatskurses

(1) Zertifikatskurse sind grundsätzlich modularisiert aufgebaut. Ein Modul ist eine nach inhaltlichen und thematischen Gesichtspunkten zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Ein Modul stellt i.d.R. einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen und Selbstlernzeiten dar.

(2) Der Arbeitsaufwand der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Zertifikatskurses wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem LP liegen dabei höchstens 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer durchschnittlichen Teilnehmerin oder eines durchschnittlichen Teilnehmers zugrunde.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls. Ein Modul ist erfolgreich bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen eines Moduls bestanden sind.

(4) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Dabei sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

(5) Umfang und Aufbau des Zertifikatskurses sind in der Zertifikatsordnung festgelegt. Der Gesamtumfang eines Zertifikatskurses sollte einen Workload von insgesamt 3 LP nicht unter- und 60 LP nicht überschreiten.

(6) Die Module, deren Qualifikationsziele, Workload, Voraussetzungen und Prüfungen sind für jedes Modul in der Modulliste der Zertifikatsordnung festgelegt. Änderungen der in der Modulliste getroffenen Regelungen sind nur im Rahmen einer Änderung der Zertifikatsordnung zulässig. Darüber hinaus ist für den Zertifikatskurs ein Modulhandbuch zu erstellen. Das Modulhandbuch enthält die ausführlichen Modulbeschreibungen nach dem Muster der Philipps-Universität. Soweit keine Regelungen der Modulliste gem. Satz 1 betroffen sind, können die Modulbeschreibungen geändert werden, ohne dass hierzu eine Änderung der Zertifikatsordnung notwendig ist.

§ 7 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) In der Zertifikatsordnung kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20%, sofern die Zertifikatsordnung keine anderslautende Regelung trifft. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Zertifikatskurs ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Zertifikatskurse einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens drei und höchstens sechs Mitglieder an, darunter mindestens eine Professorin oder ein Professor. Neben Professorinnen und Professoren können dem Prüfungsausschuss wissenschaftliche oder administrativ-technische Mitglieder der Philipps-Universität sowie Lehrbeauftragte angehören, wobei die Mehrheit aus Mitgliedern der Philipps-Universität bestehen muss. Bei Kooperationsangeboten mit Partnerhochschulen setzt sich der Prüfungsausschuss i.d.R. zu gleichen Teilen aus den jeweiligen Hochschulen zusammen. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss Mitglied der Philipps-Universität und prüfungsberechtigt sein. Bei Zertifikatskursen, die in Kooperation mit einer

anderen Hochschule angeboten werden, muss die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Mitglied der Philipps-Universität oder der Partnerhochschule und prüfungsberechtigt sein.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig. Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(5) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ist das Mitglied von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 9 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Zertifikatsordnung eingehalten und die Prüfungen im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften durchgeführt werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Bestimmung und Bekanntgabe der Prüfungstermine und dazugehöriger Anmeldefristen;
4. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
5. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses sowie des Zertifikats;
6. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Zertifikatsordnungen;
7. Entscheidungen über die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen gemäß § 11.

(2) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren.

(3) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 22 Abs. 2 HessHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss erworben oder eine fachlich einschlägige Berufsausbildung abgeschlossen hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 11 Anerkennung von Leistungen

Eine Anerkennung von Leistungen für einen Zertifikatskurs ist möglich. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 12 Prüfungen

(1) Module schließen i.d.R. mit einer Modulprüfung ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulbeschreibung definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(2) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 14 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 1) zu regeln. Sind mehrere alternative Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben.

(3) Die Teilnahme an Modulprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 14 Abs. 3 voraus. Prüfungen dürfen i.d.R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung für den Zertifikatskurs angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmern abgelegt werden.

(4) Teilnehmerinnen und Teilnehmer desselben Zertifikatskurses sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(5) Über die Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 13 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z.B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
2. mündliche Prüfungen (z.B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien);
3. andere Prüfungsformen (z.B. in der Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellungen, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparaten).

(2) Prüfungen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 können auch als Gruppenprüfungen stattfinden. Dabei müssen die individuellen Leistungen der einzelnen Teilnehmerinnen oder Teilnehmer deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(3) Die Zertifikatsordnung legt die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten sowie deren Umfang, die Dauer der Aufsichtsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen fest. Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min (pro Kandidatin bzw. pro Kandidaten) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer; entspricht 80 bis 160 Stunden) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen; gleiches gilt für übrige schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden.

(4) Schriftliche Prüfungen können auch multimedial gestützt durchgeführt werden.

(5) Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

§ 14 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und -abmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt rechtzeitig und in geeigneter Weise die Zeiträume und Termine der in der Zertifikatsordnung festgelegten Prüfungen und Wiederholungsprüfungen bekannt.

(2) Die Prüfungstermine und Anmeldefristen sind so festzulegen, dass die vorgegebene Laufzeit des Zertifikatskurses eingehalten werden kann.

(3) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Zertifikatsordnung kann weitere Modalitäten zur Prüfungsanmeldung und -abmeldung festlegen, insbesondere, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit der Zulassung zum Zertifikatskurs für sämtliche Modulprüfungen unter dem Vorbehalt ggf. nicht erfüllter Zugangsvoraussetzungen als angemeldet gelten. In dem Fall sollen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zum Beginn der Prüfung wieder abmelden können.

(4) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

§ 15 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

(1) Die Zertifikatsordnung kann vorsehen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestimmte Leistungen innerhalb eines näher zu bezeichnenden Zeitraums zu erbringen haben. Erwirbt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer die genannten Leistungen nicht im entsprechenden Zeitraum, gilt das Zertifikat als nicht bestanden.

(2) Der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer steht es frei, sich für einen neuen Durchgang des Zertifikatskurses anzumelden. In diesem Fall können bereits bestandene Module nicht erneut absolviert werden. Die Gebühren sind in dem Falle, in dem noch keine Module bestanden wurden, erneut in vollem Umfang zu entrichten. Für Einzelmodulbuchungen gelten die Regelungen der jeweils gültigen Gebührensatzung.

§ 16 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die Teilnehmerin oder den Teilnehmer rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. gegenüber dem Prüfungsausschuss mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Führt die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit dazu, dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer den begonnenen Zertifikatskurs nicht in der geplanten Zeit beenden kann, so kann eine Wiederaufnahme des Zertifikatskurses nur unter der Bedingung ermöglicht werden, dass sich in einem der darauffolgenden Turnusse ausreichend Teilnehmerinnen und Teilnehmer anmelden, um den Zertifikatskurs kostendeckend anbieten zu können. Gleichwertige Ersatzprüfungsleistungen werden unter dem Vorbehalt ggf. geänderter Prüfungsleistungen gewährt.

(2) Macht eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen

Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte gemäß § 18 Abs. 3), wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von der Studienleistung oder Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- oder Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen. Ein neuer Prüfungstermin ist zu bestimmen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- und Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte gemäß § 18 Abs. 3). Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung oder Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte gemäß § 18 Abs. 3). In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der weiteren Teilnahme am Zertifikatskurs ausschließen.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Zertifikatsordnung regelt, ob der Zertifikatskurs benotet oder unbenotet ist. Ist ein Zertifikatskurs unbenotet, werden die Prüfungsleistungen und das Zertifikat nicht mit Punkten, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(3) Ist der Zertifikatskurs benotet, wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a)	(b)
Punkte	Dezimalnote
15	0,7
14	1,0
13	1,3
12	1,7
11	2,0
10	2,3
9	2,7
8	3,0
7	3,3
6	3,7
5	4,0

4	5,0
3	
2	
1	
0	

(4) Ist der Zertifikatskurs benotet, ist bei Modulen, die gemäß der jeweiligen Modulbeschreibung in der Zertifikatsordnung mehrere Teilprüfungen umfassen, für jede Teilprüfung die jeweilige Gewichtung zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben. Die Gesamtnote des Moduls errechnet sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, andernfalls abgerundet. Davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(5) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(6) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an der Bewertung einer Prüfungsleistung beteiligt, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

(7) Das Bewertungsverfahren soll spätestens acht Wochen nach Ende der Prüfung abgeschlossen sein. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten anschließend bekannt zu geben und zu begründen.

(8) Die Zertifikatsordnung kann vorsehen, dass auch im Falle eines benoteten Zertifikatskurses einzelne Module abweichend von Abs. 3 nicht mit Punkten, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(9) Ist der Zertifikatskurs benotet, errechnet sich die Gesamtbewertung des Zertifikatskurses in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 8 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

(a)	(b)	(c)
Durchschnitts-Punktwert	Dezimalnote	Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	ausgezeichnet
14,6 – 14,8	0,8	
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	sehr gut
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	gut
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	

9,2 – 9,4	2,6	befriedigend
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	ausreichend
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

§ 19 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Die Zertifikatsordnung regelt, wie oft nicht bestandene Prüfungen wiederholt werden können.
- (3) Besteht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Prüfung in der letzten Wiederholungsmöglichkeit nicht, ist das Zertifikat nicht bestanden. Der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer steht es frei, sich für einen neuen Durchgang des Zertifikatskurses anzumelden. Die Gebühren sind in dem Falle erneut in vollem Umfang zu entrichten.

§ 20 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich beziehungsweise nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Bewertungen berichtigt und die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte gemäß § 18 Abs. 3) erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist in dem Fall einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch das Zertifikat einzuziehen, wenn das Zertifikat aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte gemäß § 18 Abs. 3).
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 21 Zeugnis, Zertifikat, Leistungsübersicht und Teilnahmebescheinigung

- (1) Über den bestandenen Zertifikatskurs erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Module mit Bewertung und Leistungspunkten sowie im Falle eines benoteten Zertifikatskurses die Gesamtbewertung in Punkten gem. § 18 Abs. 9 anzugeben.
- (2) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis des Zertifikatskurses erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein Zertifikat mit dem Datum des Zeugnisses. Das Zertifikat wird von der oder dem

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität versehen.

(4) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Leistungsübersicht) ausgestellt.

(5) Erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 kein Abschluss des Zertifikatskurses mit Prüfungsleistungen, kann auf Antrag die Teilnahme bestätigt werden. Die Teilnahmebestätigung setzt die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus. Falls in der Zertifikatsordnung nicht anders angegeben, ist dies bei einer Teilnahme an mindestens 80% der Sitzungen gegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Allgemeinen Bestimmungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Regelungen für Zertifikatskurse im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung der Philipps-Universität Marburg vom 19. August 2020 außer Kraft.

(2) Zertifikatsordnungen und Fachspezifische Bestimmungen für Zertifikatskurse, die vor dem Inkrafttreten dieser Allgemeinen Bestimmungen in Kraft getreten und veröffentlicht worden sind, bleiben von Abs. 1 unberührt. Ihre Bestimmungen beziehen sich auf die Allgemeinen Bestimmungen und Allgemeinen Regelungen für weiterbildende Zertifikatskurse, die zum Zeitpunkt des Erlasses der jeweiligen Zertifikatsordnung und Fachspezifischen Regelung gültig waren.

(3) Diese Allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Zertifikatsordnungen, deren Erlass nach dem Inkrafttreten dieser Allgemeinen Bestimmungen erfolgt.

Marburg, den 10. April 2024

gez. Prof. Dr. Thomas Nauss

Präsident der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 16.04.2024

Anlage 1: Musterordnung für eine Zertifikatsordnung

Legende:

Bei regulär gesetztem Text handelt es sich um nicht veränderbaren Fixtext.

Bei *kursiv gesetztem Text* handelt es sich um optionalen Text, der auch weggelassen werden kann.

Bei unterstrichenem und gelb hinterlegtem Text handelt es sich um Platzhalter, die entsprechend ersetzt werden müssen.

Bei [in eckigen Klammern gesetztem, mit Schrägstrichen („/“) getrenntem und gelb hinterlegtem Text] handelt es sich um verschiedene Optionen, von denen eine zu wählen ist.

Bei [in eckigem Klammern, in anderer Schriftart gesetztem und gelb hinterlegtem Text] handelt es sich um eine Arbeitsanweisung.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Name des Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S. 931) in der Fassung vom 01.11.2023 (GVBl. I S. 456, 472) am XX.XX.2024 in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für weiterbildende Zertifikatskurse an der Philipps-Universität Marburg vom 20. März 2024 die folgende Zertifikatsordnung beschlossen:

Zertifikatsordnung für den weiterbildenden Zertifikatskurs Name des Zertifikatskurses an der Philipps-Universität Marburg vom TT. Monat JJJJ

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zertifikatsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für weiterbildende Zertifikatskurse an der Philipps-Universität Marburg vom 20. März 2024 in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Zertifikatskurses sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Zertifikatskurs Name des Zertifikatskurses.

§ 2 Ziele und Abschluss des Zertifikatskurses

(1) Der Zertifikatskurs Name des Zertifikatskurses ist ein berufsbegleitender, weiterbildender Zertifikatskurs und führt zur Erlangung eines Hochschulzertifikats. *Der Zertifikatskurs kann auch ohne Prüfungsleistungen abgeschlossen werden. Bei Abschluss eines Zertifikatskurses ohne Prüfungsleistungen wird lediglich die Teilnahme bestätigt. Auf § 21 Abs. 5 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen. Leistungspunkte und ein Zertifikat werden in diesen Fällen nicht erteilt.*

(2) [Bitte beschreiben Sie hier die Qualifikationsziele für den Zertifikatskurs und legen dar, welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben sollen]

(3) Das Zertifikat ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind. Mit der erfolgreichen Absolvierung des Zertifikatskurses wird nachgewiesen, dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die in Abs. 2 aufgeführten Qualifikationsziele erreicht hat.

(4) Im Übrigen gilt § 2 der Allgemeinen Bestimmungen.

§ 3 Gebühren

(1) Für die Teilnahme am Zertifikatskurs Name des Zertifikatskurses werden nach § 20 Abs. 5 Satz 1 HessHG kostendeckende Entgelte erhoben. Auf die Gebührensatzung für den Zertifikatskurs Name des Zertifikatskurses in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

(2) Die Buchung von einzelnen Teilen (Modulen oder Lehrveranstaltungen) des Zertifikatskurses Name des Zertifikatskurses ist möglich. Die Entscheidung, für welche Zertifikatsteile im jeweiligen Durchgang von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, liegt bei der akademischen Leitung des Zertifikatskurses. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen gelten sowohl die Zugangsvoraussetzungen des Zertifikatskurses als auch des jeweiligen Moduls.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für einen Zertifikatskurs ist der Nachweis eines *fachlich einschlägigen* berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Bereich Name des Fachgebiets oder einer *fachlich einschlägigen* abgeschlossenen Berufsausbildung im Bereich Name des Fachgebiets sowie einer einschlägigen Berufserfahrung von nicht weniger als einem Jahr / zwei Jahren / drei Jahren nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Im Falle des Zugangs ohne Hochschulabschluss ist eine mindestens *[zweijährige / dreijährige]* einschlägige Berufserfahrung nachzuweisen.

(2) Unter „einschlägig“ i.S.d. Absatz 1 ist zu verstehen: [Bitte führen Sie hier die Fachgebiete aus, die als „einschlägig“ gelten sollen] Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit entscheidet im Zweifel der Prüfungsausschuss.

(3) Weitere Zugangsvoraussetzungen sind: [Bitte führen Sie hier weitere Zugangsvoraussetzungen aus, sofern erwünscht.]

([3/4]) Zusätzlich zu den Voraussetzungen, die den Zugang zum Zertifikatskurs eröffnen, kann die Teilnahme an einzelnen Modulen von spezifischen Teilnahmevoraussetzungen abhängig gemacht werden, deren Vorliegen erst beim Zugang zum Modul nachzuweisen ist. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 1) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

([4/5]) Ausländische Interessierte für den Zertifikatskurs müssen [Bitte beschreiben Sie Voraussetzungen, die ausländische Interessierte erfüllen müssen, sofern Sie von der Regelung in § 4 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen abweichen möchten. Andernfalls kann der Absatz weggelassen werden.]

([4/5/6]) Die Bewerbungsunterlagen sind zu einem vom Prüfungsausschuss schriftlich festgelegten und auf der Webseite des Zertifikatskurses rechtzeitig bekannt gegebenen Termin einzureichen. Der Prüfungsausschuss legt auch fest, welche Unterlagen einzureichen sind.

([4/5/6/7]) Der Zertifikatskurs verfügt über XX Teilnahmeplätze. Liegen mehr Bewerbungen vor, als Plätze vorhanden sind, werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Voraussetzungen gem. Abs. 1 erfüllen, in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen für den Zertifikatskurs zugelassen. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. der Online-Anmeldung. [Hier könnten auch andere Kriterien, nach denen die Platzvergabe erfolgt, definiert werden.]

([4/5/6/7/8]) Im Übrigen gilt § 4 der Allgemeinen Bestimmungen.

§ 5 Dauer und Kursbeginn

Der Zertifikatskurs Name des Zertifikatskurses dauert i.d.R. Dauer in Jahren oder Semester. Der Kursbeginn ist [einmal pro Jahr / pro Semester / abweichende Frequenz], sofern ausreichend Anmeldungen eingegangen sind, um diesen gem. § 20 HessHG kostendeckend

durchführen zu können. Nach einer Unterbrechung des Zertifikatskurses durch die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer kann die Fortführung desselben zu einem späteren Zeitpunkt nicht gewährleistet werden.

§ 6 Aufbau des Zertifikatskurses

(1) Der Zertifikatskurs **Name des Zertifikatskurses** ist modularisiert aufgebaut und umfasst einen Gesamtumfang von **XX** Leistungspunkten (LP).

(2) Der Aufbau des Zertifikatskurses ergibt sich aus der nachfolgenden tabellarischen Übersicht.

Modul	Pflicht (PF) / Wahlpflicht (WP)	LP
Modultitel 1	[PF/WP]	XX
...	...	...
Modultitel n	[PF/WP]	XX
	Gesamt	XX

(3) Die Module, deren Qualifikationsziele, Workload, Voraussetzungen und Prüfungen sind für jedes Modul in der Modulliste (Anlage 1) festgelegt. Darüber hinaus ist auf der Webseite des Zertifikatskurses ein Modulhandbuch hinterlegt, das ausführliche Modulbeschreibungen nach dem Muster der Philipps-Universität enthält.

(4) Im Übrigen gilt § 6 der Allgemeinen Bestimmungen.

§ 7 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) [Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. / Für alle Veranstaltungen im Rahmen dieses Zertifikatskurses besteht eine Anwesenheitspflicht.] Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist *in diesem Falle* die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit **XX** [Standardwert ist 20] %. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

(2) Im Übrigen gilt § 7 der Allgemeinen Bestimmungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören **[drei / vier / fünf / sechs]** Mitglieder an, darunter mindestens eine Professorin oder ein Professor. [Hier können weitere Vorgaben für die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses formuliert werden.] Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(2) Im Übrigen gilt § 8 der Allgemeinen Bestimmungen.

§ 9 Aufgaben des Prüfungsausschusses

Es gilt § 9 Allgemeine Bestimmungen.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gilt § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Anerkennung von Leistungen

Es gilt § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Prüfungen

Es gilt § 12 Allgemeine Bestimmungen.

§ 13 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

Die Form und die Dauer der einzelnen Prüfungen sind jeweils in der Modulliste festgelegt. Im Übrigen gilt § 13 Allgemeine Bestimmungen.

§ 14 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt rechtzeitig und in geeigneter Weise die Zeiträume und Termine der Prüfungen und Wiederholungsprüfungen bekannt.

[Bitte wählen Sie einen der folgenden zwei Absätze (2) aus]

(2) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Zertifikatskurses Name des Zertifikatskurses gelten mit der Zulassung zum Zertifikatskurs für sämtliche Modulprüfungen unter dem Vorbehalt ggf. nicht erfüllter Modulvoraussetzungen als angemeldet. Eine Abmeldung ist bis zum Beginn der Prüfung möglich.

(2) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) [Hier können bei Bedarf auch weitere Modalitäten zur Prüfungsan- oder -abmeldung geregelt werden.]

§ 15 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

[Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen. / Formulieren Sie hier bei Bedarf Regelungen, die besagen, dass bestimmte Leistungen innerhalb eines zu bezeichnenden Zeitraums zu erbringen sind.] *Erwirbt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer die genannten Leistungen nicht im entsprechenden Zeitraum, gilt das Zertifikat als nicht bestanden. Der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer steht es frei, sich für einen neuen Durchgang des Zertifikatskurses anzumelden. In diesem Fall können bereits bestandene Module nicht erneut absolviert werden. Die Gebühren sind in dem Falle, in dem noch keine Module bestanden wurden, erneut in vollem Umfang zu entrichten. Für Einzelmodulbuchungen gelten die Regelungen der jeweils gültigen Gebührensatzung.*

§ 16 Familienförderung und Nachteilsausgleich

Es gilt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Es gilt § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Der Zertifikatskurs Name des Zertifikatskurses ist [benotet / unbenotet].

(2) [Nur falls der Kurs benotet ist:] [Das Modul / Die Module] Module benennen sind unbenotet und werden nur mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet.

([2/3]) Im Übrigen gilt § 18 Allgemeinen Bestimmungen.

§ 19 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können [zweimal / dreimal / viermal] wiederholt werden.

(2) Im Übrigen gilt § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gilt § 20 Allgemeine Bestimmungen.

§ 21 Zeugnis, Zertifikat, Leistungsübersicht und Teilnahmebescheinigung

Es gilt § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gilt § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Zertifikatsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität in Kraft. *Gleichzeitig [tritt die Zertifikatsordnung / treten die fachspezifischen Regelungen] für den Zertifikatskurs Name des Zertifikatskurses vom TT. Monat JJJJ außer Kraft.*

(2) Diese Zertifikatsordnung gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die den Zertifikatskurs ab dem TT. Monat JJJJ / Wintersemester JJJJ / Sommersemester JJJJ beginnen.

(3) *[Hier können weitere Übergangsbestimmungen formuliert werden]*

Marburg, den TT. Monat JJJJ

Prof. Dr. Vorname Nachname

[Die Dekanin / Der Dekan] des Fachbereichs Name

der Philipps-Universität Marburg

[Als Anlage ist der Zertifikatsordnung eine Modulliste nach folgendem Muster anzuführen]

Anlage 1: Modulliste

Modulbezeichnung*	LP	Verpflichtungsgrad	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP

* Verwendete Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil

Die Modulliste entspricht einer Kurzfassung der korrespondierenden Modulbeschreibungen des Zertifikatskurses. Für Modulbeschreibungen besteht eine gesonderte Vorlage, die weitere Hinweise zur Ausgestaltung enthält.